

**RS OGH 1999/8/26 2Ob215/99b,
1Ob143/04t, 1Ob63/08h, 1Ob24/15h**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.08.1999

Norm

ABGB §823

ZPO §11 Z1

ZPO §11 Z2

JN §55 Abs1 Z2

Rechtssatz

Eine materielle Streitgenossenschaft liegt nicht vor, wenn mehrere Erben eine Miterbin klagen, die den Nachlass nicht erbrechtlich erworben hat (Nachlassvermögen wurde verheimlicht, sodass eine Verlassenschaftsabhandlung mangels bekannten Vermögens unterblieb). Die Kläger verlangen in Wahrheit Ersatz des - jeweils eigenen - Schadens, den jeder von ihnen durch das deliktische Verhalten der Beklagten erlitten hat. Es handelt sich um gleichartige, auf einem im wesentlichen gleichartigen tatsächlichen Grund beruhende Ansprüche im Sinne des § 11 Z 2 ZPO weshalb eine Zusammenrechnung unterbleibt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 215/99b

Entscheidungstext OGH 26.08.1999 2 Ob 215/99b

- 1 Ob 143/04t

Entscheidungstext OGH 12.08.2004 1 Ob 143/04t

Vgl auch; Beisatz: Ebenso, wenn mehrere Miterben als Kläger aus dem Titel der Amtshaftung den Ersatz des - jeweils eigenen - Schadens, den jeder von ihnen durch das angeblich rechtswidrige Verhalten des Verlassenschaftsgerichts erlitten hat, verlangen. (T1)

- 1 Ob 63/08h

Entscheidungstext OGH 20.06.2008 1 Ob 63/08h

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Amtshaftungsklage mehrere Kläger auf Ersatz des Verfahrensaufwands in einzelnen gegen sie geführten Verwaltungsstrafverfahren wegen Verstoßes gegen die Parkgebührenpflicht - keine materielle Streitgenossenschaft. (T2)

- 1 Ob 24/15h

Entscheidungstext OGH 03.03.2015 1 Ob 24/15h

Vgl auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112432

Im RIS seit

25.09.1999

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at